

60. Was ist unter Vermietung zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken im Sinne der Tariffst. 48 I Abs. 2 des preuß. Stempelsteuergesetzes vom 30. Juni 1909 zu verstehen?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 19. April 1912 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.)
w. Stadtgemeinde S. (Kl.). Rep. VII. 2/12.

- I. Landgericht Stettin.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Parteien streiten über die Versteinerung von drei Mietverträgen, an denen Klägerin als Vermieterin beteiligt war. Sie vermietete

1. Am 16. Juni 1908 an den Ruderklub Sport-Germania ein Grundstück zu Sportzwecken,
2. Am 27. Juni 1904 an den Staatsfiskus Räume zur Benutzung als chemisches und tierärztliches Laboratorium,
3. Am 15. Dezember 1904 an denselben eine Baracke zur Benutzung als Trichinenschauamt.

Auf Verlangen der Steuerbehörde entrichtete sie für 1909 und 1910 zusammen 12,50 M Stempel. Klägerin ist der Meinung, daß die Steuerermäßigung des Abs. 2 der Tariffst. 48 I StempStGes. vom 30. Juni 1909 Platz greife, weil es sich um Vermietungen zu gewerblichen und beruflichen Zwecken handle, und beantragte, den Beklagten zur Rückzahlung der hiernach zuviel bezahlten 5,50 M zu verurteilen. Entsprechend dem Antrage des Beklagten wurde die Klage abgewiesen. Auf Berufung der Klägerin wurde der Beklagte unter teilweiser Änderung des ersten Urteils verurteilt, an die Klägerin 4,50 M zurückzuzahlen. Im übrigen wurde die Berufung zurückgewiesen.

Auf Revision des Beklagten wurde das erste Urteil wieder hergestellt.

Aus den Gründen:

... „Der Berufungsrichter führt aus, der Sprachgebrauch kenne den Begriff des Berufs nicht nur in dem Sinne, nach dem er die selbstgewählte Tätigkeit eines Menschen bedeute, sofern sie dessen Arbeitskraft ganz oder zum größten Teil in Anspruch nehme, sondern auch in dem weiteren Sinne, wonach er allgemein die Aufgaben umfasse, zu deren Erfüllung jemand berufen sei. Diese Aufgaben ergäben sich bei einer juristischen Person aus ihrer Zweckbestimmung und ihren Verwaltungseinrichtungen. In Tariffst. 48 I Abs. 2 StempStGef. sei nun das Wort in dem allgemeineren Sinne zu verstehen, denn die Steuerermäßigung erscheine sachlich bei einer Vermietung zur Erfüllung der Aufgaben einer juristischen Person ebenso gerechtfertigt, wie bei einer Vermietung zu beruflichen Zwecken einer natürlichen Person. Die Förderung der Volksgesundheit gehöre nach öffentlichrechtlichen Bestimmungen zu den Pflichten des Staates, bilde also seinen Beruf. Die Räume, in denen dieser Beruf erfüllt werde, dienten sonach beruflichen Zwecken. Anders liege die Sache bei dem Ruderklub. Wenn auch nicht zu verkennen sei, daß ein solcher Klub eine gewisse Zweckbestimmung habe, so könne man doch nicht wohl von einem Berufe sprechen, da der Klub nur die sportlichen Interessen seiner Mitglieder bezwecke, die diese neben ihrer eigentlichen Berufstätigkeit als Nebenbeschäftigung verfolgten. Auch ein Gewerbebetrieb liege nicht vor, denn die Mitgliederbeiträge seien nur zur Deckung der Unkosten bestimmt. Der Berufungsrichter hatte hiernach die Steuerermäßigung des Abs. 2 zugunsten der mit dem Fiskus geschlossenen Mietverträge für anwendbar erachtet, dagegen bezüglich des Mietvertrags mit dem Ruderklub, in Übereinstimmung mit dem Landgericht, abgelehnt.

Die Revision des verlagten Fiskus rügt Verletzung der Tariffst. 48 I Abs. 2. Sie ist der Meinung, das Wort „beruflich“ sei hier nur in demselben engeren Sinne zu verstehen, wie das Wort „Beruf“ in den §§ 1610, 1708, 1835, 2050 BGB. Danach bedeute es aber nicht den Inbegriff der Aufgaben, zu deren Erfüllung jemand berufen sei. Die Revisionsanschließung der Klägerin führt aus, auch die an den Ruderklub vermieteten Räume seien für berufliche Zwecke bestimmt. Ob der Beruf ein gewinnbringender sei oder Gewinn bezwecke, sei nicht entscheidend. Die volle Steuer solle nach

dem Willen des Gesetzes nur für Miete von Wohnungen gezahlt werden.

Was das Gesetz in Abs. 2 der Tariffst. 48 I unter „gewerblichen oder beruflichen“ Zwecken versteht, dafür ist vornehmlich die Entstehungsgeschichte von Bedeutung. Der Abs. 2 war in der Regierungsvorlage nicht enthalten. Die erste Anregung dazu gab der Abgeordnete Träger, der in der Sitzung vom 10. März 1909 eine Berücksichtigung der Mieten zu Geschäftszwecken empfahl. . . (Prot. S. 3781). Der Abgeordnete Wolff trat ihm bei. Er bemerkte, der Unterschied zwischen einer Wohnung und einem Geschäftslokal sei in die Augen fallend. Die Wohnung diene dem Lebensbedürfnis, das Geschäftslokal dem gewerblichen Unternehmen. Werde der Mietvertrag über ein Geschäftslokal hoch angesetzt, so werde dem Mieter gegenüber der Konkurrent gestärkt, der sein Geschäftslokal im eigenen Hause inne habe. Es bestehe daher kein Interesse, diesem noch einen Vorsprung vor dem Mieter dadurch zu geben, daß letzterer mit einem hohen Stempel belastet werde (Prot. S. 3789). In der Kommission wurde zunächst beantragt, die Mietverträge über unbewegliche Sachen, die gewerblichen Zwecken dienten, den Mietverträgen über unbewegliche Sachen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung gleichzustellen. Zur Begründung wurde geltend gemacht, daß die Anmietung von Ladenlokalen, Speichern, Remisen, Pferdeställen u. dgl. für gewerbliche Zwecke auch dann keine Luxusausgabe sei, wenn es sich um sehr hohe Mietbeträge handle. Es sei ein gewaltiger Unterschied, ob sich jemand in einer Großstadt eine Wohnung für 6000 M miete, oder ob er für sein Geschäftslokal 6000 M Miete bezahlen müsse. Es sei kein Grund ersichtlich, warum auf dem Lande ein niedrigerer Stempelsatz Platz greifen solle, als in der Stadt. In beiden Fällen diene die Anmietung bzw. Anpachtung dem Erwerbe, und es müßten daher gerechterweise die handwerksmäßig, kaufmännisch oder industriell benutzten unbeweglichen Sachen den land- und forstwirtschaftlich benutzten gleichgestellt werden (KommVer. über den Tarif S. 56). Andere Anträge bezweckten die Begünstigung von Mieten über Sachen „zur gewerblichen Benutzung“ oder „zum Gebrauch als Geschäftsräume“. Bezüglich der „Geschäftsräume“ wurde jedoch eingewendet, die darin liegende Beschränkung sei nicht gerechtfertigt, da man vor allen Dingen auch die Werkstätten der Handwerker, die Fabriken und be-

sonders auch die großen Hotels, die als gewerbliche Pachtungen anzusehen seien, mit einbeziehen müsse. Die Kommission nahm schließlich einen Antrag an, wonach bei der Miete von Räumen, die für gewerbliche oder berufliche Zwecke bestimmt seien, eine Steuerermäßigung eintreten sollte. Zur Erläuterung wurde im Bericht angeführt, der Begriff „gewerblich“ sei für zu eng erachtet worden; anderseits habe die in Vorschlag gebrachte Fassung „Räume, die nicht zu Wohnzwecken bestimmt seien“, Bedenken erregt, weil dann auch derjenige eine Begünstigung erlangt haben würde, welcher neben seiner Wohnung mittels besonderen Mietvertrags eine Automobilgarage oder einen Marstall gemietet habe. Deshalb habe man sich schließlich geeinigt, den Ausdruck zu wählen „gewerbliche oder berufliche Zwecke“. Einigkeit habe auch darüber geherrscht, daß der Arzt, der einen Teil seiner Wohnung als Konsultations- oder Wartezimmer gebrauche, ebenso wie der Rechtsanwalt hinsichtlich seiner Büroräume, Berücksichtigung erfahren müsse (KommBer. S. 61). Bei der zweiten Beratung im Plenum bemerkte der Abgeordnete Dr. König in der Sitzung vom 2. Mai 1909, die Kommission habe eine Erleichterung geschaffen, der, wie er glaube, das Land draußen ebenso zustimmen werde, wie seine Fraktionsgenossen. Es werde Billigung finden, daß man in dieser Hinsicht von der Regierungsvorlage abgewichen sei und geringere Sätze eingeführt habe. Er meine die mildere Besteuerung der den gewerblichen Zwecken dienenden Räume. Es sei das sicherlich für die kleinen Gewerbetreibenden eine Frage von großer Bedeutung. Es handle sich hier im eigentlichen Sinne um eine Mittelstandsfrage, wenn bei den Mieten für das Handwerk, für den Geschäftsbetrieb, für das, was dem Manne seinen Unterhalt erwerben helfen solle, nicht so weit gegangen werde, wie bei dem Wohnungsmietstempel, der bei den Luxuswohnungen eine sehr beträchtliche Höhe erreiche. Seine Freunde billigten es durchaus im Interesse der kleinen Gewerbetreibenden, daß hier eine Milderung geschaffen sei. Es dürfe aber nicht bei den ganz kleinen Beträgen stehen geblieben werden; auch bei dem heutigen Mittelstande, der sich aus anderen Kreisen, als früher, zusammensetze, die ihre Bureaus und Sprechzimmer mieten müßten, sei dafür zu sorgen, daß der Mietstempel nicht allzu hoch anschwellen. Deswegen müßten auch höhere Mietbeträge, soweit sie Räume von Gewerbetreibenden und anderen Berufen beträfen, z. B.

die Bureauräume der Rechtsanwälte, milder besteuert werden . . . (Prot. S. 6987). Ein anderer Abgeordneter erklärte, man habe nur den einen Wunsch gehabt, den Begriff der gewerblichen Mieten nicht zu eng zu fassen, damit die Begünstigung auch denen zugute käme, die Pensionate, Chambres garnies usw. hielten (Prot. S. 6999). . . .

Aus diesen Verhandlungen geht klar hervor, daß man den Begriff Beruf nicht in dem weiten Sinne aufgefaßt hat, wie der Berufsungsrichter. Gemeint waren nur Berufe, die einen Erwerbzzweck verfolgen. Die Hinzufügung der beruflichen zu den gewerblichen Zwecken sollte dazu dienen, außer den Gewerbetreibenden, die im Verkehr mit ihren Kunden Läden und Verkaufsräume zur Verfügung haben müssen, allen den Personen eine Erleichterung zu verschaffen, die im Interesse ihres Fortkommens und ihres Erwerbs genötigt sind, noch besondere Aufwendungen an Mietzins für geschäftliche Zwecke zu machen, wie z. B. Anwälte und Ärzte. Daß das Wort „beruflich“ in diesem engeren Sinne verstanden werden sollte, ist auch hinreichend dadurch zum Ausdruck gebracht, daß gewerbliche und berufliche Zwecke als gleichwertig nebeneinander gestellt wurden. Beruf ist an sich der weitere Begriff, jedenfalls im Sinne des Vorderrichters. Es wäre aber mindestens auffällig, wenn das Gesetz zunächst den engeren und im Anschluß daran noch den weiteren Begriff gebraucht hätte.

Betrachtet man nun den vorliegenden Sachverhalt von diesem Standpunkt aus, so ergibt sich folgendes:

1. Bei der Vermietung an den Ruderklub kommen gewerbliche Zwecke nicht in Frage. Ebensowenig liegen aber berufliche Zwecke im Sinne der Tariffst. 48 vor. Denn wenn man auch in der Aufgabe des Klubs, dem Rudersport seiner Mitglieder zu dienen, einen Beruf im weiteren Sinne finden wollte, so handelt es sich doch keinesfalls um einen Beruf, mit dem Erwerbzzweck verfolgt werden, da die von den Mitgliedern erhobenen Beiträge nur zur Deckung der Unkosten bestimmt sind. Die Ansicht der Revision, daß die Steuerermäßigung schon deshalb Platz greifen müsse, weil es sich nicht um Räume zu Wohnzwecken handle, ist nach dem Ausgeführten unzutreffend.

2. Bei den Vermietungen an den Fiskus sind gleichfalls weder gewerbliche noch berufliche Zwecke anzunehmen. Ein Gewerbebetrieb

von Seiten des Fiskus wäre an sich nicht ausgeschlossen; man denke an Staatseisenbahnen, Preussische Seehandlung, Münchener Hofbräuhaus, Straßburger Tabaksmannufaktur usw. (vgl. auch HGB. §§ 36, 452). Im vorliegenden Falle kommt aber ein Gewerbebetrieb nicht in Frage, denn es handelt sich um Räume, die zur dienstlichen Benutzung für Beamte der Gesundheitspolizei bestimmt sind. Aber auch das Vorhandensein von beruflichen Zwecken muß nach dem bereits Ausgeführten verneint werden.

Schließlich mag noch bemerkt werden, daß das in Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 76 S. 225 veröffentlichte Urteil, das sich mit dem Begriffe des Berufs im Sinne des § 833 HGB. beschäftigt, der hier vertretenen Auffassung nicht entgegensteht."